

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 921

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 921, Rn. X

BGH 1 StR 518/17 - Beschluss vom 17. Juli 2018 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 13. April 2017 werden als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Der Schuldspruch ist rechtsfehlerfrei. Er wird von den auf einer tragfähigen Beweiswürdigung beruhenden 1
Feststellungen getragen.

Auch der Strafausspruch hält letztlich rechtlicher Nachprüfung stand. Zwar begegnet es Bedenken, dass das 2
Landgericht außer im Fall 14 der Urteilsgründe keine Feststellungen zum Wert der entwendeten Gegenstände
getroffen hat. Jedoch kann im Hinblick darauf, dass das Landgericht in den Fällen 4 bis 7 und 10 bis 13 der
Urteilsgründe als Einzelstrafe jeweils die Mindeststrafe aus dem Strafraumen des schweren Bandendiebstahls (§
244a Abs. 1 StGB) und in den Fällen 8 und 9 der Urteilsgründe - wegen der in diesen Fällen tateinheitlich
verwirklichten weiteren Tat - jeweils eine nur um drei Monate höhere Einzelstrafe verhängt hat, ein die Angeklagten
beschwerender Rechtsfehler ausgeschlossen werden.